

872

KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

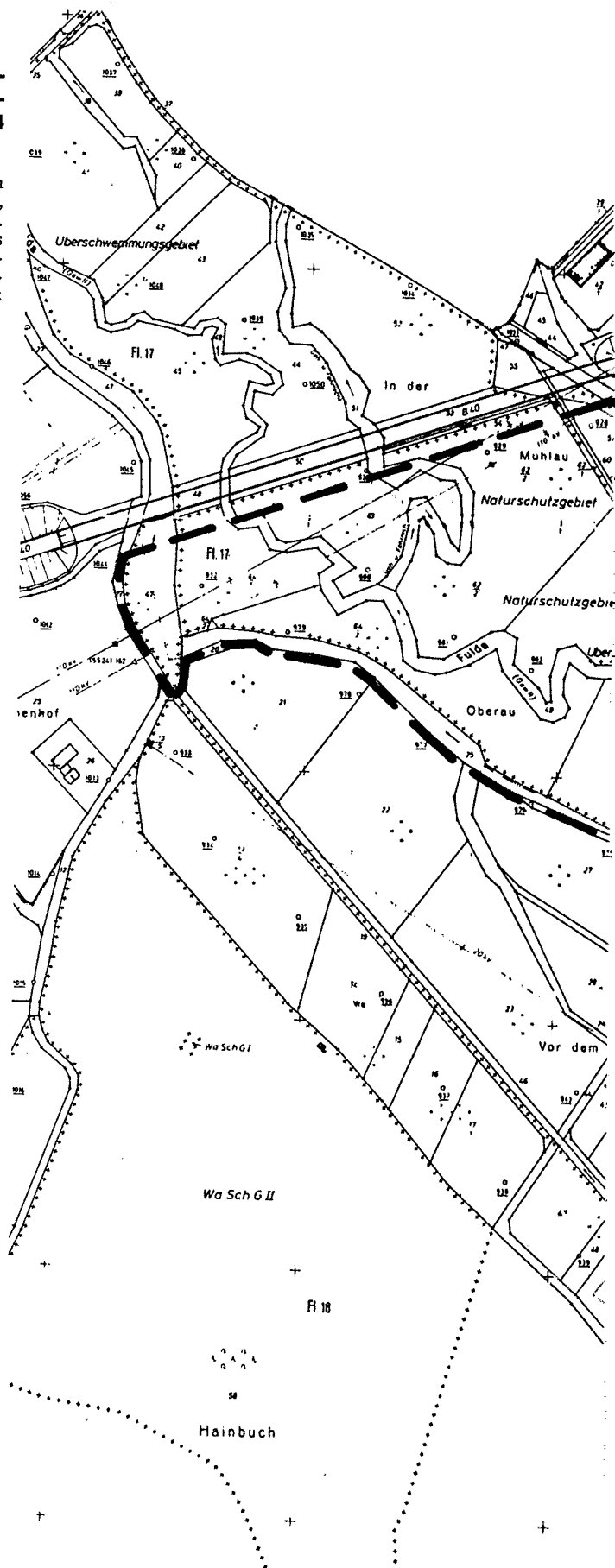
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“**

**Kreis: Fulda
Gemeinde: Eichenzell
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17
Gemarkung: Welkers, Flur 19**

Artikel 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“ vom 16. Oktober 1986 (StAnz. S. 2081) wird wie folgt geändert:

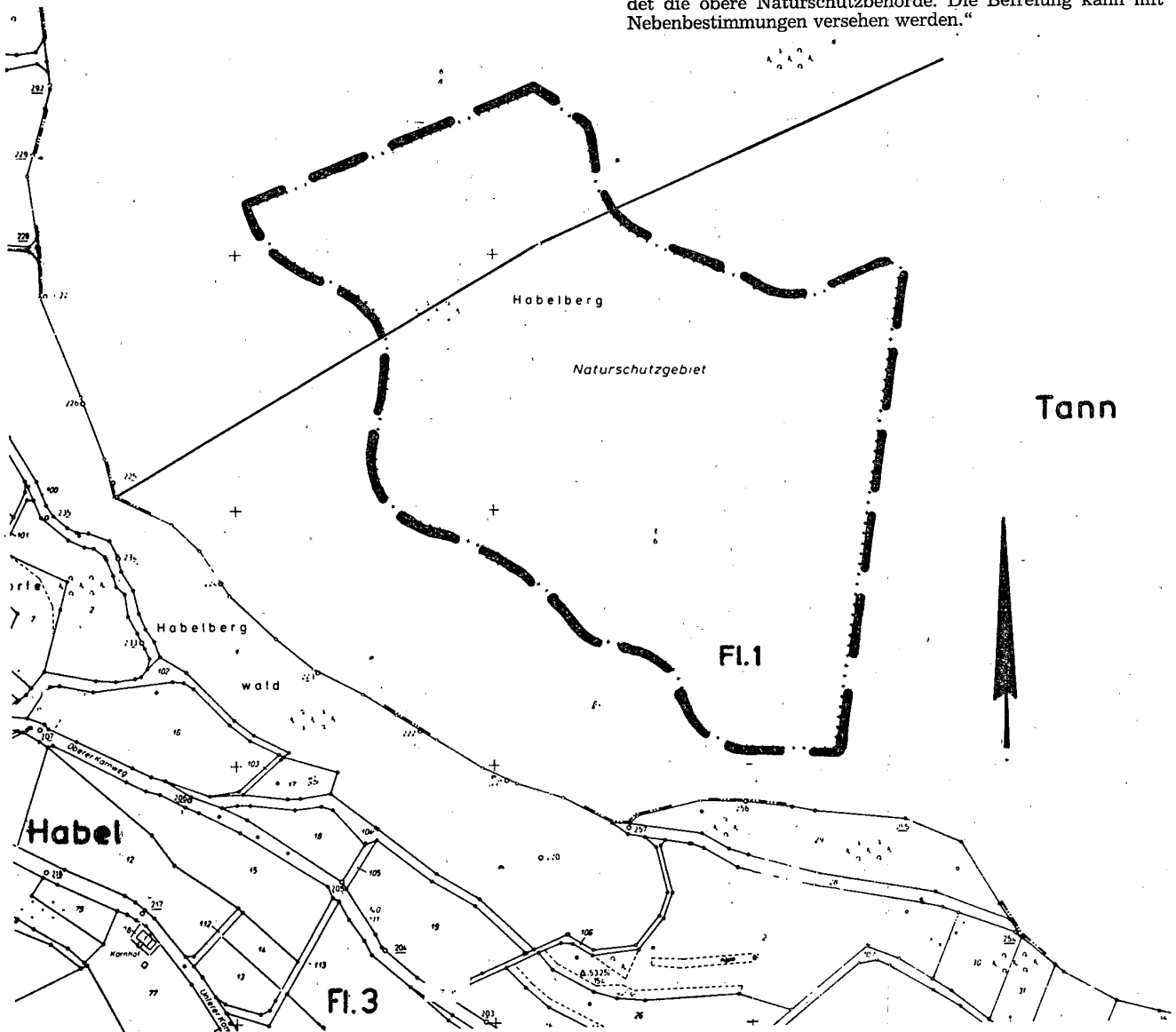
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“**

Kreis:	Fulda
Gemeinde:	Stadt Tann
Gemarkung:	Stadt Tann
Flur:	1

Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

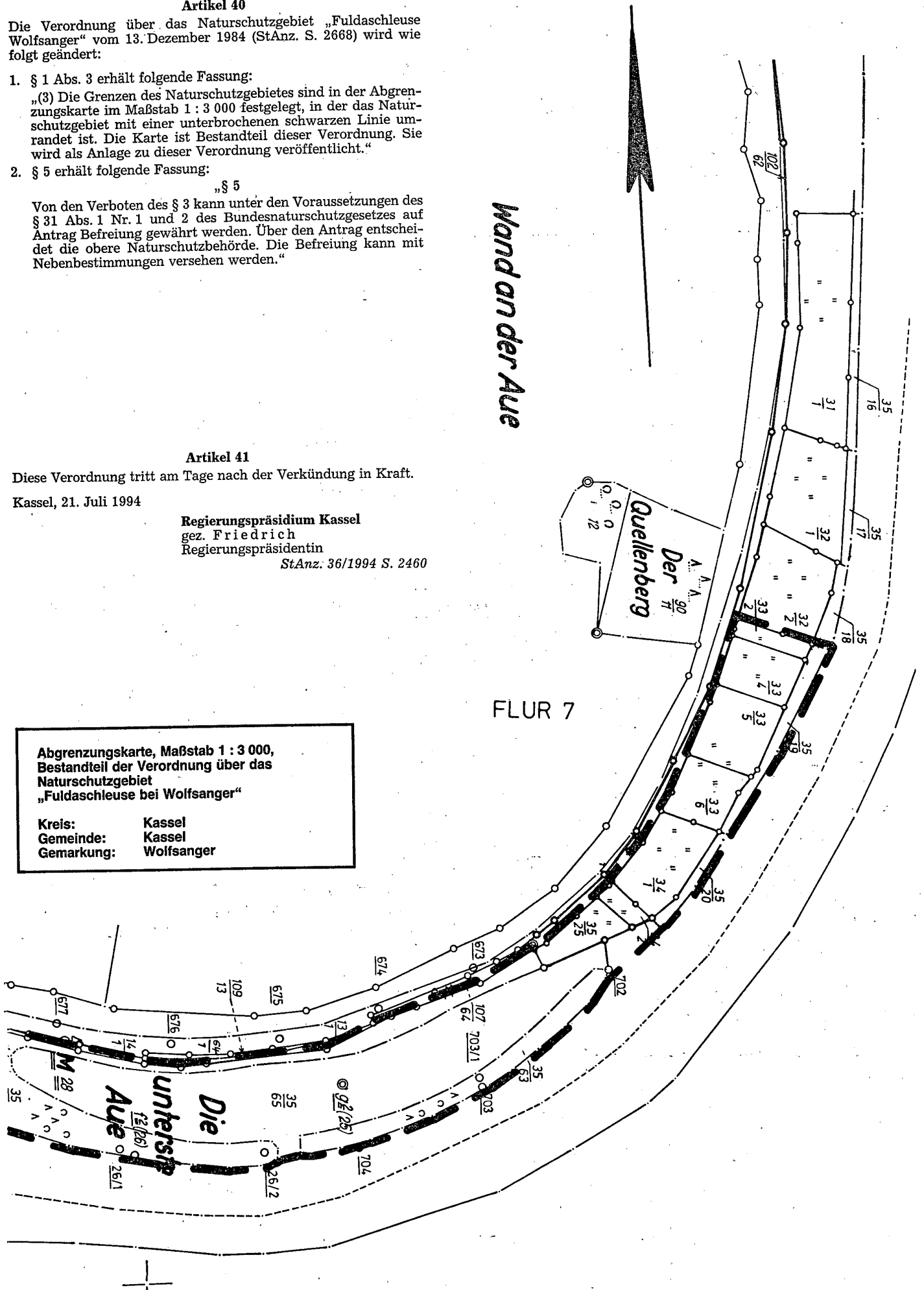
Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 36/1994 S. 2460

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“
Kreis: Kassel
Gemeinde: Kassel
Gemarkung: Wolfsanger



Hinweis:

Nach § 10 a des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677) ist die Entscheidung über den Widerspruch, der erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, kostenpflichtig.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) wurden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 2) erhoben.

Das gleiche gilt für die Entscheidung über den Widerspruch, der von Dritten (Drittbetroffener — Einwender) eingelegt wird, wenn der Widerspruch wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

Gießen, 19. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
IV/WZ 43.3 — 100 g 12.03 Hy
EVA — Aßlar

StAnz. 48/1997 S. 3721

1292

KASSEL**Genehmigung der Stiftung Nordhessisches Braunkohle-Bergbaumuseum, Sitz: Borken (Hessen)**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 30. Oktober 1997 errichtete Stiftung Nordhessisches Braunkohle-Bergbaumuseum, Sitz: Borken (Hessen), genehmigt.

Kassel, 5. November 1997

Regierungspräsidium Kassel
21 — 25 d 04/11 — 5.18

StAnz. 48/1997 S. 3722

1293

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“ vom 24. Oktober 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Basaltfelsen und der sie umgebende naturnahe Laubwald östlich von Habel werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Tann der Stadt Tann im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 12,7 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und in eine Schutzzone II. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Basaltfelsen und den naturnahen, struktur- und artenreichen Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten zu

erhalten und zu entwickeln, den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen und zu sichern und die Waldbestände in der Schutzzone I der ungestörten Sukzession zu überlassen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Platte- oder Schrifttafeln anzubringen oder anzustellen;
4. den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laufe auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu Parken zu lassen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmten, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. zu düngen;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde mangelnd laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. Höhlen- und Horstbäume zu fällen und liegendes Totholz zu entfernen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone II die einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände mit dem Ziel, naturnahe, struktur- und artenreiche Laubwaldgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln, jedoch unter den in § 3 Nr. 11, 12, und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild;
3. die Benutzung des gekennzeichneten Wanderweges an der Nordostseite des Naturschutzgebietes;
4. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen außerhalb des unter Nr. 3 genannten Weges mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung über das Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“ in der Gemarkung Tann, Kreis Fulda, vom 16. Oktober 1986 (StAnz. S. 2081) wird aufgehoben.

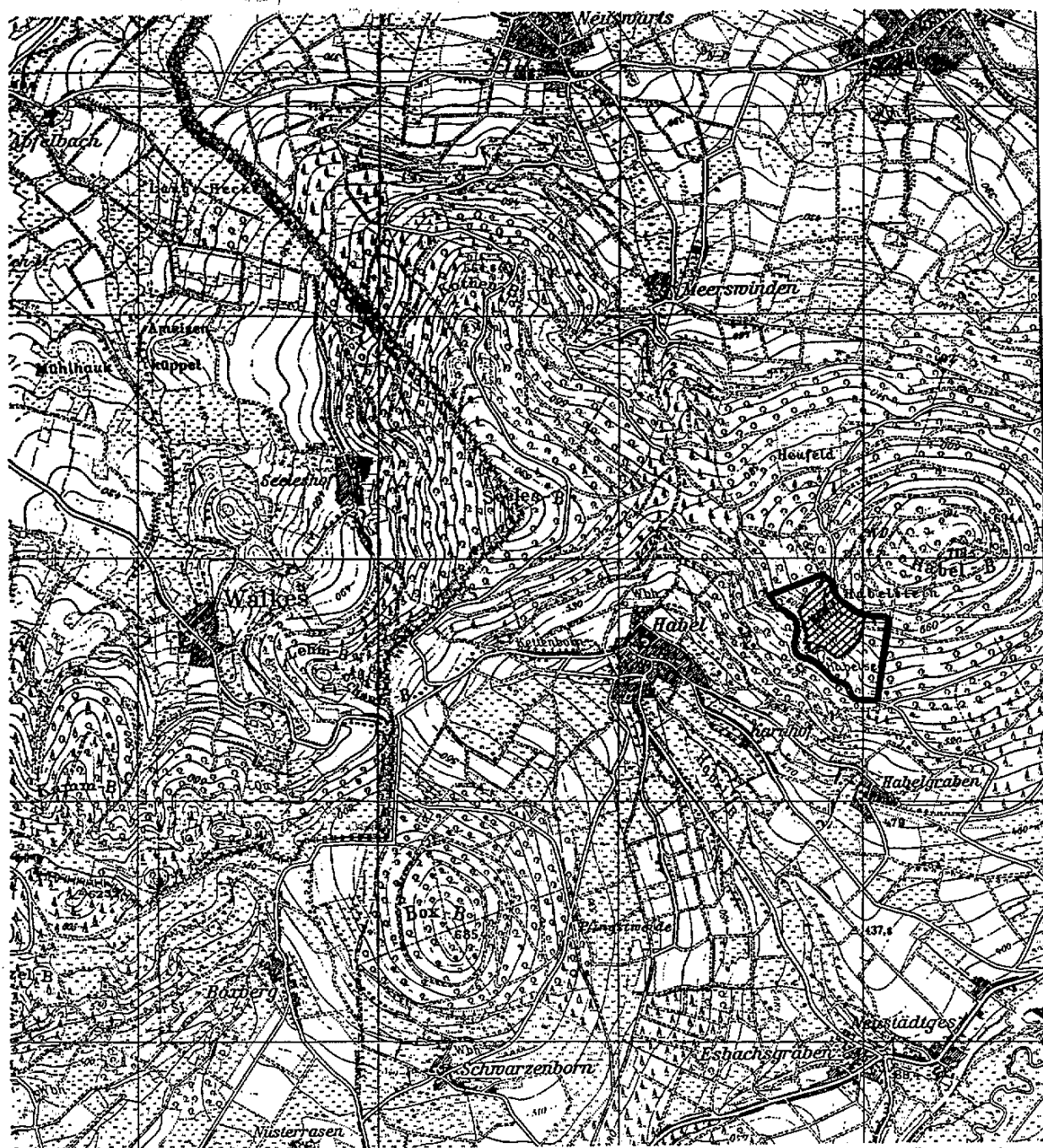
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 24. Oktober 1997

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3722



Schutzzone I



Schutzzone II

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5325, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“

